

Zürich, den 15. November 2000

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Mai 2000 reichten die Gemeinderäte Rolf André Siegenthaler (SVP) und Walter Sutter (SVP) folgende Motion GR Nr. 2000/230 ein:

Der Stadtrat wird gebeten, eine Vorlage auszuarbeiten, welche vorsieht, dass die Kriminalpolizei als Ganzes an die Hoheit des Kantons übergeben werden kann.

Begründung:

Die Kriminalpolizei ist eine seit 1831 organisch gewachsene Einheit. Eine nur teilweise Ausgliederung der Kriminalpolizei an den Kanton bricht diese Einheit auf und dürfte in der Folge im Einsatz schwer lösbare Kompetenz-, Abgrenzungs- und Organisationsprobleme mit sich bringen.

Synergien in den Bereichen Führung, Ausbildung, Administration und Materialbeschaffung entstehen bei einer Teilauslagerung einzig beim Kanton. Bei der Stadt könnte demgegenüber sogar ein höherer Aufwand entstehen.

Die vorgesehene Überführung bloss der Spezialdienste der städtischen Kriminalpolizei in das kantonale Polizeikorps hätte die Existenz einer erstklassigen kantonalen und einer zweitrangigen Stadtzürcher Kriminalpolizei zur Folge.

Da der Einsatzschwerpunkt der Kriminalpolizei auch unter kantonaler Führung im Grossraum Zürich liegen dürfte, wäre auch bei einem vollständigen Übertritt der Kriminalpolizei die Sicherheit der Stadtbevölkerung gewährleistet.

Das Beispiel Deutschland zeigt, dass eine pro Bundesland (sinngemäss kantonal) organisierte Polizei sehr gut funktioniert. Nicht zuletzt das Beispiel der deutschen Landeskriminalämter hat die Schweizer Arbeitsgruppe «Avenir» dazu bewogen, dieses Modell auf Stufe Bund zu propagieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb im Kanton Zürich dieser Vorschlag nicht übernommen werden sollte.

Nach § 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt.

Gemäss § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz steht der Exekutive bzw. dem Stadtrat unter anderem die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen jeder Art zu sorgen und alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten zu treffen. Die Kriminalpolizei bildet Teil der Ortspolizei (H.R.

Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Wädenswil 2000, N 2.2. zu § 74: Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 18. Oktober 1994 i. S. F.H.S. betreffend Ungültigerklärung einer Einzelinitiative). Auch §§ 22ff. der kantonalen Strafprozessordnung (StPO) gehen davon aus, dass den Organen der Orts- und Gemeindepolizei unter anderem die Aufgabe zukommt, die strafbaren Handlungen zu erforschen, die Beweise dafür zu sammeln und der zuständigen Untersuchungsbehörde über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Mit der vorliegenden Motion wird beabsichtigt, die kriminalpolizeilichen Aufgaben integral dem Kanton zu überbinden. Eine solche «Vorlage» auf Gemeindeebene würde jedoch – wie oben aufgezeigt – dem Gemeindegesetz und der Strafprozessordnung und somit kantonalem Recht widersprechen und wäre deshalb widerrechtlich. Es liegt nicht in der Kompetenz einer Gemeinde, den Auftrag gemäss der vorliegenden Motion zu erfüllen. Eine Änderung von § 74 Abs. 1 Gemeindegesetz oder der Strafprozessordnung könnte nur mit einer Behördeninitiative angeregt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass beim Kanton zurzeit eine Volksinitiative hängig ist, die die Schaffung einer einheitlichen Polizei im Kanton Zürich verlangt bzw. noch über die Forderung der vorliegenden Motion hinausgeht.

Aus den erwähnten Gründen kann der Vorstoss der Motionäre gemäss Art. 90 der GeschO des Gemeinderates nicht mit einem Beschluss der Gemeinde oder des Gemeinderates erfüllt werden, so dass er in der Form der Motion nicht zulässig ist und diese als solche nicht überwiesen werden kann. Der Stadtrat lehnt deshalb die Entgegennahme der Motion ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner